

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XXXIII.

Bern, 28. Januar 1800. (8. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

56. Das Distriktgericht soll ferner das Land, von dem die Weidpflichtigkeit abgekauft wird, durch einen Künstlerfahren messen lassen.

56. Wenn es sich aus den Schätzungen ergibt, daß der Werth des Weidrechts sich eben so hoch oder höher, als der Werth des Grundeigenthums beläuft, so soll das Distriktgericht dem Weidrechtbesitzer einen mit dem Werthe seines Rechts im Verhältnisse stehenden Theil des von der Weidpflichtigkeit zu befreienden Landes als Entschädigung zusprechen.

57. Die Abtheilung des Landes zwischen dem Grundeigenthümer geschieht durch den Feldmesser, und unter der Aufsicht zweier Beisitzer des Gerichts, falls eine der beiden Parteien, oder beide zugleich, dieses verlangen.

58. Der Grundeigenthümer hat das Recht, zu bestimmen, auf welcher Seite des Grundstücks er das zur Entschädigung des Weidrechts bestimmte Land von dem seinigen abschneiden lassen will.

59. Der Weidrechtbesitzer, der von dem Recht, sich auf diese Art entschädigen zu lassen, Gebrauch macht, ist schuldig, das ihm durch die Theilung zugefallene Land dem Weidgange zu entziehen und dasselbe anzubauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Saharpe an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helv. Republik.

Bürger Gesetzgeber!

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Rechtfertigung vorzulegen; so sehr ich wünschte, Ihnen Zeit zu ersparen, so ist es mir doch unmöglich, Sie solch eine nicht auf mein politisches Benehmen vor der

Revolution, und auf dasjenige, was ich von diesem Zeitpunkt an bis zu meiner Ernennung, und dann als Mitglied des helvetischen Direktoriums gethan habe, anwenden zu machen.

Leihen Sie mir gütigst, BB. Gesetzgeber, Ihre Aufmerksamkeit, und beurtheilen Sie mich mit Nachsicht.

Benehmen vor der Revolution.

Das schmerzhafteste Gefühl, einer Nation anzugehören, welche unter dem Joch der Oligarchie schmachtete, entschied mich im Jahr 1782, mich aus meinem Vaterlande zu entfernen. Seit meiner Kindheit war ich ein feuriger Anhänger der Freiheit, und hatte mich in diesen Grundsätzen während meines Aufenthalte in dem Seminarium von Haldenstein bekräftigt— eine Pflanzschule von Mannern, welche sich in der Revolution ausgezeichnet haben, und die den tugendhaften und ehrwürdigen Greisen Mesemann für ihren Lehrer anerkennen, der nun in den Gefangnissen von Inspruck das Verbrechen abbüßt; freie Menschen gebildet zu haben.

Da ich in Helvetien die Freiheit nicht mehr fand, so war ich Willens, sie in Amerika zu suchen, als das unbegreifliche Schicksal mich nach Russland führte, um die Erziehung der Kindeskinde Katharinens zu übernehmen.

Die Hoffnung, der Menschheit durch Bildung von Menschen nützlich zu werden, welche einst auf mehrere Millionen meiner Mitbrüder Einfluß haben sollten, entschied mich. — Ich habe diese Stelle während einer Reihe von elf Jahren unter den gefährlichsten Umständen bekleidet, ohne mich einem Augenblick von den Schranken zu entfernen, welche mir meine Grundsätze und die Ehre vorschrieben. Mitten an einem despotischen Hofe habe ich die Sprache und die strengen Sitten eines freien Mannes beibehalten. Während ich allein, verlassen und ohne andere Unterstützung, als diejenige eines reinen Geistes, die Menschenrechte in dem Wallast des Alleinherrschers der Russen vertheidigte, brach die französische Revolution aus. Sie war meinen Grundsätzen zu sehr angemessen, als daß ich nicht